

Satzung der Stadt Markdorf vom 15.4.2008

zur 3. Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 18.2.1992

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und des § 15 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 15.4.2008 folgende Satzung zur 3. Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 18.2.1992 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 und § 4 werden wie folgt geändert:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markdorf erhalten für Einsätze auf Antrag oder aufgrund des Einsatzberichtes des Einsatzleiters ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt 9,00 €/Stunde.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

1. der Feuerwehrkommandant 575,00 € im Monat,
2. die stellvertretenden Kommandanten je 100,00 € im Monat,
3. die Abteilungskommandanten je 350,00 € im Jahr,
4. der Jugendfeuerwehrwart 300,00 € im Jahr,
5. die Zugführer je 250,00 € im Jahr,
6. der Ausbilder des Spielmann- und Fanfarenzugs 250,00 € im Jahr.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1.4.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Absatz 1 und § 4 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 18.2.1992, zuletzt geändert am 22.5.2001, außer Kraft.

Ausgefertigt:

Markdorf, 16.4.2008



Bernd Gerber, Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung; die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.